

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Allgemeiner Teil

6. Urteil schreiben

6.2 Urteilsformel

§ 313 I Nr. 4

6.2.5 Übungsfälle

Übungsfälle

Formulieren Sie bitte den vollständigen Tenor (Hauptsacheentscheidung, Kostenentscheidung, vorläufige Vollstreckbarkeit). Jeweils sind die Parteien anwaltlich vertreten, es wird jeweils streitig verhandelt (also keine VU-Situation)

Fall 1: Der Kläger klagt eine Forderung in Höhe von 13.565,- EUR ein. Die Klage ist begründet.

Abwandlung: Der Kläger klagt zwei Forderungen in Höhe von 13.065,00 EUR und 500,00 EUR ein. Die Klage erweist sich jeweils als begründet.

Fall 2: Der Kläger klagt eine Forderung in Höhe von 30.000,- EUR ein. Die Klage erweist sich als unbegründet.

Fall 3: Der Kläger klagt eine Forderung in Höhe von 1.000,-- EUR nebst 5 %Punkte über dem Basiszinssatz seit dem 10.01.2004 ein. Die Klage erweist sich als begründet.

Fall 4: Der Kläger klagt eine Forderung in Höhe von 14.000,- EUR ein. Die Klage erweist sich nur in Höhe von 12.000,- EUR als begründet.

Fall 5: Der Kläger klagt eine Forderung in Höhe von 400,-- EUR ein. Die Klage ist begründet.

Fall 6: Der Kläger begehrt die Herausgabe eines PKW VW Golf mit der Fahrgestellnummer xyz 12345. Das Fahrzeug hat einen geschätzten Wert von 2.500,-- Euro. Die Klage erweist sich als begründet.

Fall 1: Der Kläger klagt eine Forderung in Höhe von 13.565,- EUR ein. Die Klage ist begründet.

Tenor: Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 13.565,- EUR zu zahlen. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Anm.: Aus dem Urteil kann nur der Kläger vollstrecken und zwar wegen der Hauptforderung und wegen der Kosten. Die Hauptforderung liegt über der Grenze des § 708 Nr. 11 ZPO (1.250,- Euro), also liegt ein Fall des § 709 S. 1 ZPO und - weil wegen einer Geldforderung vollstreckt wird - damit ein Fall des § 709 S. 2 vor. Auf die Höhe der Kosten kommt es nicht an.

Abwandlung:

Der Kläger klagt zwei Forderungen in Höhe von 13.065,00 EUR und 500,00 EUR ein. Die Klage erweist sich jeweils als begründet.

Es liegt ein Fall der objektiven Klagehäufung vor. Obwohl die Verurteilung zur Zahlung der Forderung über 500,00 EUR die Wertgrenze von § 708 Nr. 11, 1. Alt. Nicht erreicht, wird einheitlich auch hierauf § 709 S. 1/2 ZPO angewendet.

Fall 2: Der Kläger klagt eine Forderung in Höhe von 30.000,- EUR ein. Die Klage erweist sich als unbegründet.

Tenor: Die Klage wird abgewiesen. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar

Anm.: Aus dem Urteil kann nur der Beklagte wegen der Kosten vollstrecken. Es stellt sich damit lediglich die Frage, ob die Grenze des § 708 Nr. 11, 2. Alt. von 1.500,00 EUR überschritten ist, ob also die Rechtsanwaltskosten des Beklagten darüber liegen. Bei 2,5 Gebühren (1,3 Verfahrensgebühr und 1,2 Terminsgebühr) wird diese Grenze eindeutig überschritten ($2,5 * 863,-$ EUR), so dass es der konkreten Ausrechnung der Kosten nicht mehr bedarf. Hier ist also § 709 S. 2 ZPO anzuwenden.

Fall 3: Der Kläger klagt eine Forderung in Höhe von 1.000,-- EUR nebst 5 %Punkte über dem Basiszinssatz seit dem 10.01.2004 ein. Die Klage erweist sich als begründet.

Tenor: Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.000,-- EUR nebst 5 %Punkte über dem Basiszinssatz seit dem 10.01.2004 zu zahlen. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe (*alternativ: von 110 %*) des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Anm.: Der Kläger kann die Hauptforderung und die Kosten vollstrecken. Die ausgeurteilte Hauptforderung überschreitet nicht 1.250,-- EUR, damit ist § 711 ZPO und - weil wegen einer Geldforderung vollstreckt wird - § 711 S. 2 ZPO anwendbar. Der Beklagte könnte gegen das Urteil eine zulässige Berufung einlegen, so dass § 713 ZPO nicht eingreift.

Fall 4: Der Kläger klagt eine Forderung in Höhe von 14.000,- EUR ein. Die Klage erweist sich nur in Höhe von 12.000,- EUR als begründet.

Tenor: Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 12.000,- EUR zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 1/7 und der Beklagte 6/7 zu tragen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger darf die Zwangsvollstreckung des Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe (*alternativ: von 110 %*) des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Anm: Aus dem Urteil können sowohl der Kläger (Hauptforderung und Teil der Kosten) als auch der Beklagte (nur wegen der Kosten) vollstrecken. Für den Kläger ist wegen der Höhe der zugesprochenen Hauptforderung die Grenze des § 708 Nr. 11 ZPO (1.250,- EUR) überschritten, so dass für ihn § 709 S. 2 ZPO gilt, ohne dass es auf seine Kostenforderung ankommt. Für den Beklagten muss zumindest überschlagen werden, wie hoch seine Kostenforderung ist: konkret: $2,5 * 650,- \text{ EUR} + 20,- \text{ EUR} = 1.645,00 \text{ EUR} + 312,55 \text{ EUR Ust.} = 1.957,77 \text{ EUR}$, davon 1/7 = gerundet 280,- EUR. Die Grenze des § 708 Nr. 11 ZPO von 1.500,- ist für ihn also - eindeutig - nicht erreicht, so dass § 711 S. 2 ZPO anzuwenden ist.

Fall 5: Der Kläger klagt eine Forderung in Höhe von 400,-- EUR ein. Die Klage ist begründet.

Tenor: Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 400,-- EUR zu zahlen. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Berufung wird – nicht – zugelassen.

Anm: Aus dem Urteil kann nur der Kläger vollstrecken. Bei dem Kläger liegt die zugesprochene Hauptforderung von 400,-- EUR unter der Grenze von 1.250,-- Euro, so dass an sich § 711 S. 2 ZPO gilt. Das Urteil kann aber von keiner Partei mit der Berufung zulässig angegriffen werden. Es liegt somit ein Fall von § 713 ZPO vor. Weil die Berufung gemäß § 511 Abs. 1 ZPO zumindest statthaft wäre, wird das Urteil nicht mit seiner Verkündung rechtskräftig. Deshalb hat trotz der prognostizierten Unzulässigkeit der Berufung der Ausspruch zu erfolgen, dass das Urteil vorläufig vollstreckbar ist.

Fall 6: Der Kläger begehrt die Herausgabe eines PKW VW Golf mit der Fahrgestellnummer xyz 12345. Das Fahrzeug hat einen geschätzten Wert von 2.500,-- Euro. Die Klage erweist sich als begründet.

Tenor: Der Beklagte wird verurteilt, den PKW VW Golf mit der Fahrgestellnummer xyz 12345 an den Kläger herauszugeben. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, im Hinblick auf die Herausgabevollstreckung jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.500,-- Euro und im Hinblick auf die Vollstreckung wegen der Kosten des Rechtsstreits nur in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Gebührenstreitwert wird auf 2.500,-- Euro festgesetzt.

Anm.: Der Kläger kann die Herausgabevollstreckung des PKW gemäß § 883 ZPO betreiben. Der Gegenstand der Verurteilung in der Hauptsache hat einen Wert von 2.500,-- Euro. In dieser Höhe ist gemäß § 3 ZPO i.V.m. § 12 GKG der Gebührenstreitwert festzusetzen. Die Grenze des § 708 Nr. 11 ZPO (1.250,-- Euro) ist überschritten, so dass § 709 S. 1 ZPO gilt. Weil insoweit nicht wegen einer Geldforderung vollstreckt werden kann, greift § 709 S. 2 nicht ein. Deshalb ist der konkrete Betrag der Sicherheitsleistung zu bestimmen, bezogen auf die Hauptforderung also 2.500,-- Euro. Der Kläger kann aber nach erfolgter Kostenfestsetzung auch wegen der Kosten vollstrecken. Weil allein der Wert der Hauptsache maßgeblich ist, ist die Wertgrenze des § 708 Nr. 11 ZPO überschritten, so dass § 709 ZPO gilt. Hinsichtlich der Kosten wird wegen einer Geldforderung vollstreckt mit der Folge, dass § 709 S. 2 ZPO angewendet werden kann.

Hinsichtlich der Höhe der SiL könnte noch ein Aufschlag von geschätzt x-% für sonst. „Schäden“ gemacht werden.